

Die Politik der Reichsbank und die Reichsschatzanweisungen nach dem Kriege

Von
Alfred Lansburgh



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.

Im Auftrage des Vereins
veranstaltet von
Karl Diehl und Felix Somary.

166. Band.

Herausgegeben von Franz Eulenburg.

Zweiter Teil.

Die Politik der Reichsbank und die Reichsschatzanweisungen
nach dem Kriege.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Die
Politik der Reichsbank
und
die Reichsschakanweisungen
nach dem Kriege.

Von

Alfred Lansburgh



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1924.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg, Thür.
Pieret'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Gelbel & Co.

**Die Politik der Reichsbank
und die Reichsschatzanweisungen nach
dem Kriege.**

Von
Alfred Lansburgh.

Inhalt.

	Seite
1. Grundsätzliches zur Frage der Deckung des außerordentlichen Reichsbedarfes	3
2. Die Reichsbank zur Zeit des Waffenstillstandes.	12
3. Die Reichsfinanzpolitik nach dem Kriege.	23
4. Reichsbank, Reichsschatzanweisungen und Kapitalmarkt	35
5. Die Reichsbank und die Währung.	45

1. Grundsätzliches zur Frage der Deckung des außerordentlichen Reichsbedarfes.

Als die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs am 11. November 1918 den Waffenstillstandsvertrag unterzeichneten, der dem größten aller modernen Kriege ein Ende machte, stand das Reich zum zweiten Male vor der schwerwiegenden Frage, nach welchen Grundsätzen es die Anforderungen eines außerordentlichen, die Größenmaße eines Normalhaushalts bei weitem überragenden Finanzprogramms decken wollte. Das erstmal hatte der Ausbruch des Krieges die Reichsregierung zu einer überstürzten Entschliebung gezwungen. Aber dieses Mal war die Not noch größer und das Gebot, schnell zu handeln, ja zu improvisieren, noch zwingender. Für die Durchberatung eines weitfichtigen Finanzplanes, den man ausreifen lassen und ordnungsmäßig durchführen konnte, fehlten sowohl die Zeit wie der autoritative Beratungskörper. Man mußte also zum mindesten in diesem ersten Stadium der Nachkriegszeit an der Finanzierungsmethode der Kriegsjahre festhalten.

Bei Kriegsausbruch hatte man grundsätzlich die Wahl zwischen drei Arten der Kostendeckung gehabt: die Subvention des Auslandes, erhoben in Form von äußeren Anleihen; die periodische Heranziehung von Kapital und Einkommen im Lande selbst durch fundierte innere Anleihen und Steuern; endlich das Abschöpfen der sich ununterbrochen regenerierenden Einkommen durch die ebenso ununterbrochene Ausgabe kurzfristiger Schuldschreibungen, die jeden Splitter überschüssiger Kaufkraft sofort nach Entstehen in die Reichskasse leiteten, noch bevor sich die Splitter zu größeren Beträgen akkumuliert hatten. Von diesen drei Möglichkeiten schied die erste, die Aufnahme von Auslandsanleihen, für Deutschland fast vollständig aus, weil gerade die größten Geldmärkte politisch oder wirtschaftlich nach dem feindlichen Lager gravitierten. Es standen also nur die beiden Deckungsarten der fundierten Anleihe mit ergänzenden Steuern oder der kurzfristigen (schwebenden) Schuld zur Wahl.

Die öffentliche Meinung in Deutschland, die sich schon seit dem Herbst 1911 (nach Agadir) theoretisch mit der Frage der Kriegsfinanzierung beschäftigt hatte, trat durchweg für die zweite dieser beiden Deckungsarten ein, wenn auch auf Grund der aller verschiedensten Überlegungen. Die einen führte der Zweifel am sofortigen Erfolg einer nationalen Kriegsanleihe gewaltigen Ausmaßes und die Besorgnis, daß unpopuläre Steuern die gehobene vaterländische Stimmung beeinträchtigen könnten, zum Prinzip der schwebenden Schuld, d. h. zur Ausgabe von kurzfristigen Wechseln und Anweisungen des Reiches. „Fundierte Anleihen kommen während des Krieges überhaupt nicht in Frage. Der Typus des zweckmäßigsten Kreditinstrumentes für die Dauer des Krieges ist der Schatzschein,“ erklärte Biermer apodiktisch in einem 1912 gehaltenen Vortrage¹. Die Mehrzahl der Volkswirte und Finanzleute, die sich damals öffentlich äußerten, ging aber von einer noch viel pessimistischeren Auffassung aus, nämlich von der Ansicht, daß sich Riesensummen, wie sie ein moderner Krieg erfordert, in Deutschland überhaupt nicht, weder durch Steuern, noch durch Anleihen, noch auf einem sonstigen natürlichen Wege beschaffen ließen. Sie alle traten für die Deckung mittels Schatzanweisungen ein, nicht etwa in der Erwartung, daß sich so die Gelder würden lockern lassen, die auf andere Weise nicht aus der Wirtschaft herauszuberechen waren, sondern deshalb, weil sie in der Schatzanweisung die technische Vorbedingung für die Finanzierung des Krieges mit Papiergeld sahen.

Die kurzfristigen Schuldverschreibungen des Reiches waren nach § 13 des Bankgesetzes grundsätzlich den kaufmännischen Wechseln gleichgestellt, d. h. bei der Reichsbank diskontfähig und als Notendeckung geeignet. Diese Bestimmung setzte das Reich in den Stand, den Krieg genau so zu finanzieren, wie ein kreditwürdiger Kaufmann irgendeine Transaktion finanzierte, für die seine verfügbaren Mittel nicht ausreichten: durch Bezahlung der Lieferanten und sonstigen Gläubiger mit Wechseln, die jene an die Reichsbank zum Diskont weitergaben. Man hatte sich daran gewöhnt, in der Reichsbank die letzte Kreditquelle des Landes zu erblicken, die dem, was man das „Geldbedürfnis“ der Wirtschaft nannte, innerhalb bestimmter Grenzen mit Hilfe ihres Notenausgaberechts genügte. Es lag also nahe, diese Elastizität des Geldwesens auch für den außerordentlichen Bedarf des Reiches nutzbar zu

¹ Magnus Biermer: Die finanzielle Mobilmachung. Gießen 1912, S. 51.

machen. War das innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Goldumlösung, der Dritteldeckung und der sogenannten indirekten Kontingentierung nicht möglich, weil der anormale Reichsbedarf über die Größenmaße des normalen Privatbedarfes weit hinausging, so mußten eben bei Kriegsausbruch jene Grenzen durch Gesetz oder Verordnung beseitigt werden. M. von Stroell, Direktor der Bayerischen Notenbank, sprach es offen aus¹, daß Deutschland im Falle des Krieges mit einer feindlichen Koalition den Notenumlauf der Reichsbank durch folgende Maßnahmen unbeschränkt ausdehnungsfähig machen müsse: Suspension der Barzahlungen, Beseitigung der Dritteldeckung, Zwangskurs für Banknoten und Reichskassenscheine, Ausgabe von Darlehenskassenscheinen als Hilfgeld, ja sogar Unterdrückung der Veröffentlichung der Reichsbankausweise. Denselben Standpunkt nahm der Direktor der Deutschen Bank v o n G w i n n e r ein, der bereits 1911 in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 22. Juni erklärt hatte: „Kriege, wenigstens moderne, können nur mit Steuern und Papiergeld geführt werden, nicht mit Anleihen.“ Auch R i e ß e r forderte 1913, daß die Reichsbank instand gesetzt werde, den Geldbedarf der Mobilmachungstage und der ersten sechs Kriegswochen, wenigstens provisorisch, mit Hilfe verstärkter Notenausgabe zu decken². Und P l e n g e trat für die Konzentrierung der umlaufenden Goldmünzen bei der Reichsbank und eine Ersetzung der Dritteldeckung durch eine Neunteildeckung ein, damit die Bank auf der Grundlage eines Barbestandes von drei Milliarden Mark Gold den Notenumlauf in kritischen Zeiten bis auf 27 Milliarden steigern könnte³.

Über die währungswirtschaftlichen Folgen einer derartigen Finanzierung des Krieges mit Hilfe der Notenpresse machte man sich nicht allzuviel Kopfschmerzen. R i e ß e r stimmte zwar in seinem Buche über die finanzielle Kriegswirtschaft ausdrücklich den Bedenken bei, die einige Jahre vorher in der Zeitschrift „D i e B a n k“ gegen das Wirtschaften mit der metallisch ungedeckten Note erhoben worden waren, mit der „wohl der einzelne Mensch, nicht aber das Verkehrsleben als Ganzes sich düpierten läßt“⁴. Die Mehrzahl der Volkswirte

¹ Im Bank-Archiv, September 1912.

² J. Rießer: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung, Jena 1913.

³ Johann Plenge: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, Berlin 1913.

⁴ Alfred Lansburgh: Kriegskostenbedeckung. „Die Bank“, Jahrg. 1911, S. 707 ff., insbesondere S. 713.